

# **"Merkblatt zum Umgang mit Wasservögeln bei extrem winterlicher Witterung"**

## **1. zur Situation**

Seit Beginn der verschärften Frostperiode – zusammen mit kräftigem Schneefall – wird das vermehrte Auffinden geschwächter und sterbender Schwäne und anderer Wasservögel gemeldet. Zunehmend fragen besorgte Bürger und Tierschutzorganisationen an, ob und wann mögliche Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Tiere eingeleitet werden – zum Beispiel in Form einer Fütterung der wildlebenden Tiere.

## **2. fachliche Aspekte**

Die aktuelle Situation betrifft unterschiedliche Rechtsbereiche, im Wesentlichen das **Natur- und Artenschutzrecht, das Wasserrecht, das Jagdrecht, das Tierseuchen- und Tierschutzrecht, das Gefahrenabwehrrecht** und vor allem die jeweiligen **Zuständigkeitsregelungen der Landkreise/kreisfreien Städte, des Landes und des Bundes**.

Für ein abgestimmtes Herangehen gilt es, möglichst viele beteiligte Interessenlagen zu berücksichtigen:

**Das gehäufte Vorkommen geschwächter Schwäne und anderer Wasservögel** in einigen Gebieten des Landes – aktuell und in den vergangenen Wochen – lässt nach den Ergebnissen der Vogelzählungen und den amtlichen Untersuchungsergebnissen nicht auf ein erhöhtes Aufkommen oder gar ein Krankheitsgeschehen schließen – sondern **entspricht den derzeit harten Umweltbedingungen**. Eine anzeigepflichtige Tierseuche wurde nicht amtlich festgestellt.

**Ein strenger Winter** mit einhergehender Reduzierung des natürlichen Futterangebotes **ist ein Naturereignis** und muss als solches gesehen werden.

In freier Wildbahn ist die Fütterung von Wasservögeln naturgemäß nicht nötig, da viele Wasservogelarten - wie Gänse und Schwäne – einen großen Teil ihrer Nahrung außerhalb der Gewässer aufnehmen. Diese Vogelgruppen weichen darüber hinaus Witterungssituationen, die für sie unwirtlich sind, aus. Bei höheren Schneelagen ist das Auffinden natürlichen Futters außerhalb der Gewässer zwar kaum möglich – dieses entspricht aber den natürlichen Gegebenheiten in einem strengen Winter. Die derzeit aufzufindenden Tiere sind wildlebende Tiere. Sie sind in den **Naturkreislauf** eingebunden. Zu den natürlichen Vorgängen gehört auch, dass Tiere sterben.

Sicherlich scheint es aus mitfühlender menschlicher Sicht erforderlich, notleidenden Tieren zu helfen – sie zu füttern oder sogar aus der Natur zu entnehmen, um sie in Pflegeeinrichtungen zu bringen. Hiervon ist dringend abzuraten!

**Wildlebende Tiere sind nicht an den Umgang mit Menschen gewöhnt**. Für sie ist der Mensch ein natürlicher Feind. Können sie sich menschlicher Nähe nicht entziehen, weil sie beispielsweise sehr geschwächt sind, ist dieses ein zusätzlicher **Stressfaktor für die Tiere**.

Das Anlegen konzentrierter **Wasservogel-Futterstellen** oder ähnlicher Sammelplätze **ist aus tierseuchenhygienischen Gründen zu vermeiden**. Auf solchen Plätzen nehmen die Tiere nicht nur Nahrung auf, sondern sie geben auch Kot ab. Dessen lokale Konzentration an derartigen Orten birgt ein **hohes Infektionsrisiko** – für die bereits geschwächten Tiere genauso, wie für die noch kräftigen.

Ferner wird bei einer direkten Fütterung von Wasservögeln das Wasser – insbesondere in kleineren Gewässern - durch den **Eintrag von Nährstoffen** schnell verschmutzt. Dieses ist mit gesundheitlichen Gefahren für die Wasservögel verbunden, denn auch im Wasser können sich die Tiere durch Verunreinigungen untereinander mit Krankheitserregern infizieren.

## **"Merkblatt zum Umgang mit Wasservögeln bei extrem winterlicher Witterung"**

Darüber hinaus gewöhnen sich die Tiere an solche Futterstellen und suchen sie auch zu anderen Jahreszeiten auf - Probleme mit verkoteten Wasserstellen sind nur eine Folge davon. Aus diesem Grund ist daher in manchen Städten das Füttern von Wasservögeln verboten.

Nach jagdrechtlichen Kriterien umfasst der Jagdschutz auch den Schutz des Wildes vor Futternot. Das Festlegen des Zeitraumes der witterungsbedingten Futternot (so genannte „**Notzeit**“) bezieht sich aber auf eine ausreichende Futtergrundlage für das **Schalenwild** – dazu zählen Rot-, Dam-, Muffel- Reh-, und Schwarzwild –, **nicht vorrangig auf Federwild**, zu dem unter anderem Höckerschwäne, Wildgänse, Wildenten, Säger, Blässhühner und Möwen gehören. Vorrang hat dabei, dem Wild durch Freilegen von Äsungsflächen **natürliche Äsung** zukommen zu lassen. Ist dies wegen hoher oder verharschter Schneedecke nicht möglich, ist dem Schalenwild **artgerechtes Futter in angemessener Menge durch den Jagdschutzberechtigten** auszubringen.

Aus menschlicher Sicht wohlmeinende Maßnahmen, den Tieren zu helfen, sollten sich darauf beschränken, diese Tiere möglichst wenig zu beunruhigen – sie also nicht zu stören. **Keinesfalls dürfen geschwächte Tiere aufgenommen werden, um sie in Pflegeeinrichtungen zu bringen!** Das Artenschutzrecht beinhaltet nicht zuletzt deshalb das Verbot des Zugriffes auf wildlebende Tiere.

Verendete Vögel sollten durch die dafür zuständigen Behörden und Einrichtungen vermehrt eingesammelt und entsorgt werden, sofern die Tierkörper gefahrlos geborgen werden können. **Privatpersonen sollten keine toten Tiere einsammeln.** Einzelheiten zur Entsorgung der Tierkörper können von den zuständigen Behörden vor Ort beantwortet werden.

Für die Einsendung von Tierkörpern zur Untersuchung wird gemäß der aktuellen Informationen des Epidemiologischen Dienstes, LALLF, verfahren. Es werden Stichproben nach Entscheidung des Amtstierarztes des zuständigen Veterinäramtes untersucht.

### **3. Grundsätze bei einer Fütterung im Einzelfall**

Sollte in **Einzelfällen** dort, wo kein ausreichendes natürliches Futterangebot zur Verfügung steht, die **Fütterung einzelner Tiere** bei den derzeitigen Witterungsbedingungen vorgenommen werden, ist auf Folgendes zu achten,

- Zu den Tieren ist ein ausreichender Abstand einzuhalten - **jegliche Beunruhigung der Tiere ist zu vermeiden!**
- Bei wiederholter Fütterung in diesen Einzelfällen ist das Futter an unterschiedlichen Plätzen auszulegen. **Die mehrmalige Fütterung an ein und derselben Stelle ist schädlich!**
- **Es ist tierartgerechtes Futter zu verwenden!** Das Füttern von Brot, Brötchen, anderen Nahrungsmitteln und Nahrungsmittelresten, die der menschlichen Ernährung dienen oder handelsüblichem Tierfutter für andere Tierarten ist abzulehnen. Zwar nehmen die Tiere dieses Futter auf, ihr Stoffwechsel ist aber nicht an solche Nährstoffe angepasst – dieses kann zu anhaltenden Schädigungen der Tiere führen. Da zurzeit auch Zugvögel von der Situation betroffen sind, ist das Erkennen der jeweiligen Art – und damit der jeweiligen artgerechten Futtergrundlage - umso schwieriger. Beispielsweise haben folgende Vogelgruppen folgendes **tierartgerechtes Nahrungsspektrum:**
  - **Schwäne:** Triebe und Wurzeln von Wasserpflanzen, Samen, Gras,
  - **Gänse:** Gräser, Kräuter, Wurzeln, Samen, Getreide, Blätter, Stängel und Wurzeln von Land- und Wasserpflanzen, Seegras
  - **Enten:** Schnecken, Muscheln, Krebstiere, Wasserpflanzen, Samen, grüne Pflanzen, Seegras, Algen
  - **Säger:** Fische
  - **Teichhühner, Blässhühner:** Wasserpflanzen, Würmer, Schnecken, grüne Pflanzenteile